

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. März 2003

Nr. 2003/534

KR.Nr. A 019/2003 DDI

### **Auftrag Rolf Grütter, (CVP, Breitenbach): Finanzierung Spital- und Gesundheitswesen; Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Die Regierung erhält hiermit den Auftrag, folgende gesetzliche Grundlagen zu schaffen:

- 1.1 Ein Gesetz zum Betrieb der Spitäler, das auf der Basis des Volkswillens in Bezug auf die Finanzierung der Spitalkosten besteht.
- 1.2 Der maximale Anteil am Ertrag der Kantonssteuer für die Finanzierung der Spital- und Gesundheitskosten beträgt 30%; als Ziel sollen 25% der Steuererträge angestrebt werden. Dabei sind mögliche Szenarien aufzuzeigen.
- 1.3 Wo welche Spitäler betrieben werden, entscheidet der Regierungsrat, dem Kantonsrat ist lediglich die Budgethoheit zu belassen.
- 1.4 Das Gesetz zum Betrieb der Spitäler wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

#### **2. Begründung**

Die solothurnische Gesundheits- und Spitalpolitik ist an einem Punkt angelangt, wo es sofort zukunftsfähige und finanzierbare Lösungen braucht. In dieser Situation soll die operative Ebene, der Regierungsrat, volle Handlungsfähigkeit gewinnen. Das Volk soll in Kenntnis aller Grundlagen entscheiden können. Damit erhält das Volk auch die Möglichkeit, das Problem Gesundheitskosten im Kanton Solothurn erstmals gesamtheitlich anzugehen.

Lehnen das Parlament und das Volk solche Vorgaben ab, dann bedeutet dies, dass das Volk gewillt ist, ständig steigende Abgaben in der Form von Steuern zu leisten.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Im Sommer 2002 haben wir den Entwurf zum neuen Spitalgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Mit RRB Nr. 2003/115 vom 27. Januar 2003 haben wir bekanntgeben können, dass der Vernehmlassungsentwurf in seinen Grundzügen weitgehend Zustimmung gefunden habe. Ferner haben wir darüber informiert, dass der Gesetzesentwurf eine taugliche Grundlage für die Weiterbearbeitung bildet und dass gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat aus-

gearbeitet werden. Den überarbeiteten Gesetzesentwurf wollen wir mit Botschaft und Entwurf spätestens im April 2003 zu Händen des Kantonsrates verabschieden.

Die von Kantonsrat Grütter verlangten Grundlagen werden in Botschaft und Entwurf zum neuen Spitalgesetz ausführlich behandelt und sie sind auch Inhalt des Gesetzesentwurfes. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Themen:

- eine transparente Darstellung der Finanzierung der Spital- und Gesundheitskosten
- die Begrenzung des Anteils der Spital- und Gesundheitskosten an den Gesamtausgaben des Kantons bzw. an der Staatssteuer
- die Verteilung der Kompetenzen auf die verschiedenen Entscheidungsebenen.
- die Unterstellung des Gesetzes unter die obligatorische Volksabstimmung.

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragen wir, den vorliegenden Auftrag als nicht erheblich zu erklären. Wir schlagen demgegenüber vor, die angesprochene Thematik im Rahmen der Beratungen zum neuen Spitalgesetz zu diskutieren, um so im Gesamtzusammenhang entscheiden zu können. Wir sind überzeugt, dass unser Vorgehensvorschlag den Anliegen des Auftrages grössere Dienste erweist, als eine von den Gesetzesberatungen losgelöste Abwicklung.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

#### **Verteiler**

Departement des Innern, Spitalamt (4); FM, MW, SB, Ablage  
Finanzdepartement  
Aktuarin SOGEKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat